



Gemeindeamt Köstendorf

BEZIRK UND LAND SALZBURG

A-5203 Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5
Telefon 062 16/53 13 - Fax 0 62 16/53 13-10
office@koestendorf.at / www.koestendorf.at



Köstendorf am 28. Februar 2014

Zahl: 920/9-EAP/2014

Betrifft: Verordnung der Gemeindevertretung Köstendorf über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe, Gültig ab 1.4.2015

Kundmachung

Auf Grund des Gesetzes vom 31.10.2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, wird in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 27. Februar 2014 verordnet:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 LGBl. Nr. 106/2012 mit einem Betrag von **30 %** der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€	62,70
Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² Nutzfläche	€	59,40
Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² Nutzfläche	€	49,50
Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² Nutzfläche	€	42,90
Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ²	€	33,00

§ 3

Die Verordnung tritt mit 1. April 2015 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 03.03.2014

abgenommen am: 7.6.14

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Wagner)